

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	12.06.2017	Vorberatung
Finanzausschuss	28.06.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.07.2017	Vorberatung
Kreistag	06.07.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Beitritt des Kreises Ahrweiler zum Zweckverband "Rheinische Entsorgungskooperation" (REK)
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, durch seine Vertreter in der REK-Verbandsversammlung dem Beitritt des Landkreises Ahrweiler zuzustimmen und die Satzung des Zweckverbandes entsprechend zu ändern.

Vorbemerkungen:

Der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) wurde vom Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn gegründet, um auf dem Gebiet der Abfallentsorgung interkommunal zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, bei planbaren und günstigen Abfallgebühren die Entsorgung von Abfällen langfristig zu sichern, umweltverträglich und ortsnahe vorzunehmen und primär die vorhandenen Anlagen der Mitglieder zu nutzen und auszulasten. Der REK wurde dabei von Beginn an so angelegt, dass er für weitere Gebietskörperschaften offen ist. Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis sind mit Beschluss der Versammlung vom 27.03.2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 dem REK beigetreten. Nunmehr beabsichtigt auch der Landkreis Ahrweiler (Bundesland Rheinland-Pfalz) dem Zweckverband beizutreten. Nach Beschluss des dortigen Kreistages vom 31.03.2017 hat der Landrat des Kreises Ahrweiler mit Schreiben vom 06.04.2017 dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation einen Aufnahmeantrag zugesandt (Anhang 1).

Erläuterungen:

Der Beitritt des Landkreises Ahrweiler zum REK macht eine Änderung der Zweckverbandssatzung erforderlich. Eine Synopse des derzeit gültigen und des geänderten Satzungstextes ist beigefügt (Anhang 2 - Hinweis: Der am 12.06.2017 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft beratene Anhang war versehentlich fehlerhaft und wurde durch eine korrigierte Fassung ersetzt). Dabei überträgt der Landkreis Ahrweiler die Aufgabe der Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG dem REK. Der Aufgabenübergang tritt zum 01.01.2018 ein.

Gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 GkG NRW bedarf eine Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Diese hat vor einer Entscheidung das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rhein-Pfalz herbeizuführen. Die neue Verbandssatzung tritt dann gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 11 GkG NRW einen Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Bezirksregierung Köln im Amtsblatt in Kraft.

Im Auftrag

(Schwarz)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 28.06.2017

Anhänge:

- 1 - Aufnahmeantrag des Landkreises Ahrweiler vom 06.04.2017
- 2 - Synopse gültige Satzung/ Satzungsänderung